



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gäste- und Erlebnisführungen

Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH veranstaltet Gäste- und Erlebnisführungen mit fachkundigen Gästeführer*innen. Vertragspartner dieser Führungen sind die bestellende Person und die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH. Mit der Buchung erkennt die bestellende Person diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Alle rechtlichen Beziehungen regeln sich zwischen diesen Parteien gemäß den nachfolgenden Punkten.

1. Die Buchung einer Gäste- oder Erlebnisführung kommt durch Bestellung per E-Mail, Post oder Telefon zustande, wenn der Vertragsinhalt von Seiten der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH schriftlich bestätigt wird und die bestellende Person diesem nicht widerspricht.
2. Bei allen Preisen ist die MwSt. bereits enthalten. Die jeweiligen Preise können den einzelnen Leistungsbeschreibungen entnommen werden.
3. Die Mindestteilnehmezahl der Gäste- und Erlebnisführungen beträgt 10 Personen. Für Gruppen mit einer geringeren Teilnehmezahl wird eine Mindestgebühr in Höhe des Preises einer Gruppengröße von 10 Personen erhoben. Die maximale Teilnehmezahl pro Gästeführung liegt zwischen 15 und 24 Personen (je nach Art der Gästeführung). Bei einer Überschreitung der maximalen Teilnehmezahl pro Führung behalten wir uns vor, eine*in weitere*n Gästeführer*in zu buchen. Dies geschieht nach Bedarf und Notwendigkeit und hat keine Auswirkung auf den Einzel- oder Gruppenpreis.
4. Die Bezahlung des Entgelts erfolgt entweder in bar, per EC- oder Kreditkarte in der Tourist-Information NibelungenLand, Marktplatz 1 in 64653 Lorsch oder per Rechnung im Voraus.
5. Um eine gute Betreuung und eine reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können, soll die Bestellung der Führung spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Hierzu teilt die bestellende Person zunächst seinen Wunschtermin mit. Anschließend erhält er eine schriftliche Terminbestätigung von Seiten der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH.
6. Stornierungen bestätigter Führungen sind bis spätestens 14 Tage vor Führungsbeginn kostenfrei möglich. 13 bis 4 Tage vor Führungsbeginn fällt ein Bearbeitungsgeld in Höhe von: 25,00 € an. Danach, sowie bei Nichterscheinen der Gruppe oder Stornierung einzelner Personen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des vollen Preises in Rechnung gestellt.
7. Bei Verspätung der zu führenden Gruppe, hält der*die Gästeführer*in, soweit nicht anders vereinbart, eine Wartezeit von 15 Minuten ab dem vereinbarten Führungsbeginn ein. Nach erfolglos verstrichener Wartezeit gilt die Führung als ausgefallen und begründet damit den Anspruch auf das unter Punkt 6 aufgeführte Bearbeitungsentgelt. Bei verspätetem Eintreffen der zu führenden Gruppe muss zwischen dieser und dem*der Gästeführer*in vereinbart werden, ob die Führung entsprechend verkürzt oder ob – falls der*die Gästeführer*in keiner anderen Verpflichtungen nachkommen muss – die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. Im Falle einer Verlängerung der Führung beträgt der Aufpreis 2,50 € pro Person und angefangener ½ Stunde.
8. Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH haftet lediglich für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch sie selbst oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der bestellenden Person oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eine*r gesetzlichen Vertreter*in oder Erfüllungsgehilf*in der bestellenden Person beruhen. In den übrigen Fällen bezieht sich die Haftung der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH ausschließlich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs und ist begrenzt auf max. die Höhe des Führungshonorars.
9. Die Europäische Kommission stellt eine Möglichkeit für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung mit Hilfe einer Plattform (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
10. Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Lorsch, den 10.01.2024